

Italienisches Recht in deutscher Sprache - terminologische Überlegungen

Peter Sandrini, Universität Innsbruck

Einführung
Terminologie: Grundprinzipien
Rechtsterminologie
Der Fall Südtirol
Terminologie Infrastruktur in Südtirol
Vorgangsweise
Schlußbemerkungen

Folgendes Beispiel aus der Verwaltungsorganisation soll die Problematik verdeutlichen. Das höchste Verwaltungsorgan in Südtirol wird gemäß der Verwaltungsorganisation des italienischen Staates, der in Regionen und Provinzen unterteilt ist, *Presidente della Giunta Provinciale* genannt.

Als offizielle deutsche Bezeichnung in Südtirol hat sich *Landeshauptmann* eingebürgert. Historisch gesehen wurde in den Landesgesetzen zunächst die Bezeichnung *Präsident des Landesausschusses* (in den Dekreten des *Präsidenten des Landesausschusses* im Zeitraum vor der Mitte der 70er Jahre sowie in den Landesgesetzen desselben Zeitraumes vgl. z.B. LG 7.1.1959 Nr. 2 Art. 3 Abs. 4, LG 23.8.1973 nr. 28 Art. 1, LG. 4.6.1973 Nr. 16 Art. 6) verwendet, später dann aber ausschließlich *Landeshauptmann*.

In dem Glossar zur Staats- und Verwaltungsorganisation (Lane 1989:116) wird vorgeschlagen, giunta provinciale mit *Provinzialausschuß* und dementsprechend Presidente della giunta provinciale auch mit *Präsident des Provinzialausschusses* wiederzugeben. Dies ist auf den spezifischen rechtsvergleichenden Ansatz der Berliner Reihe zurückzuführen: Im deutschen Teil des Glossars wird bei den italienischen Einträgen *giunta provinciale* und *presidente della giunta provinciale* eine Lücke gelassen und damit angezeigt, daß es diese Institution in Deutschland nicht gibt. Als Übersetzungsvorschläge werden *Provinzialausschuß* und *Präsident des Provinzialausschusses* angegeben.

Zur deutschen Wiedergabe dieses italienischen Institution könnten weitere Möglichkeiten angeführt werden, so etwa *Vorsitzender der Provinzialregierung*, *Präsident der Landesregierung* oder sogar *Ministerpräsident von Südtirol*, wird anstelle der österreichischen die deutsche Verwaltungsordnung herangezogen.

Der Terminus *presidente* wird in der italienischen Rechtssprache sehr häufig in verschiedenem Kontext verwendet: *presidente di una cooperativa, di una società, dell'assemblea*, etc. Eine ganz andere Frequenz weist hingegen in der österreichischen und deutschen Rechtssprache der Terminus *Präsident* auf: Meist werden *Obmann, Vorsitzender* in ähnlichem Kontext verwendet.

Welche Überlegungen führten zu einem Wechsel in der offiziellen Bezeichnung? Nach welchen Kriterien kann nun eine einheitliche deutsche Terminologie für Südtirol geschaffen werden und welche terminologischen Prinzipien müssen dabei beachtet werden? Genügen terminologische und sprachliche Überlegungen oder müssen andere Kriterien angesetzt werden?

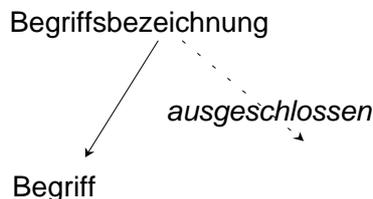
Dazu soll zunächst einmal ein Blick auf die Prinzipien der Allgemeinen Terminologielehre geworfen werden, um danach deren spezifische Anwendung auf die Rechtsterminologie im allgemeinen sowie im Anschluß daran auf Südtirol zu prüfen.

Terminologie: Grundprinzipien

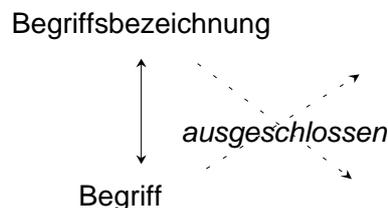
Terminologie stellt nach Felber/Budin (1989:5) eine "geordnete Menge von Begriffen eines Fachgebietes mit den ihnen zugeordneten Begriffszeichen" dar, wobei unter Begriff eine "Denkeinheit, die einem abstrakten Gegenstand zugeordnet ist und diesen im Denken vertritt" zu verstehen ist. Nach der DIN-Norm 2342: Grundbegriffe der Terminologielehre wird Terminologie als der "Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet" definiert.

Hinter diesen grundlegenden Definitionen der Allgemeinen Terminologielehre steht das Bedürfnis nach einer möglichst genauen Fachkommunikation, wobei den Fachinhalten höchste Bedeutung zukommt. Um eine solche einwandfreie Kommunikation zu gewährleisten, sollten Bezeichnungen für fachliche Inhalte sich jeweils nur auf einen spezifischen Fachinhalt beziehen (Eindeutigkeit): Homonyme werden dadurch ausgeschlossen. Umgekehrt sollte, dieser Idealvorstellung folgend, derselbe Fachinhalt nur durch eine einzige Bezeichnung wiedergegeben werden: Synonyme werden somit vermieden. Wüster nennt dies die Forderung nach Eineindeutigkeit (Wüster 1991:87). "Wenn das Zeichen nur dem Begriff und der Begriff nur dem Zeichen zugeordnet wird, liegt der Fall der Eineindeutigkeit vor." (Felber 1995:86)

Eindeutigkeit



Eineindeutigkeit



Während diese Forderung in der Allgemeinsprache nicht durchführbar ist und die Kommunikation durch eine allzu rigide Festlegung der Sprache sogar beeinträchtigen würde, kann ihr im Bereich der Fachsprachen eine gewisse Bedeutung als Zielvorgabe nicht abgestritten werden. Die Fachkommunikation strebt nach höchster Präzision sowie nach Kürze des Ausdrucks. Terminologiearbeit unterstützt die Fachkommunikation in diesem Anliegen und stellt die synchrone Betrachtung des Fachwortschatzes in den Mittelpunkt ihrer Anstrengung. Fälle von Homonymie, Polysemie und Synonymie werden durch terminologische Arbeiten aufge-

deckt, dargestellt und, in einem weiteren normativen Schritt, Lösungen zu deren Vermeidung vorgeschlagen.

Im Folgenden soll versucht werden, dieses Prinzip auf die Terminologie nationaler Rechtsordnungen zu übertragen und die dabei entstehenden Schwierigkeiten darzustellen.

Rechtsterminologie

Rechtsbegriffe und ihre Bezeichnungen entstammen national bestimmten Rechtsordnungen mit jeweils eigenen Traditionen, Wertvorstellungen und Regeln. Bis auf den Sonderfall internationaler Rechtsvorschriften, die zunehmend an Bedeutung gewinnen (IPR, Europarecht, WTO, Menschenrechte etc.), bestehen keine Verbindungen zwischen den Begriffen verschiedener Rechtssysteme, da letztlich politische Entscheidungen im Gesetzgebungsprozeß Rechtsbegriffe entstehen lassen und maßgeblich beeinflussen.

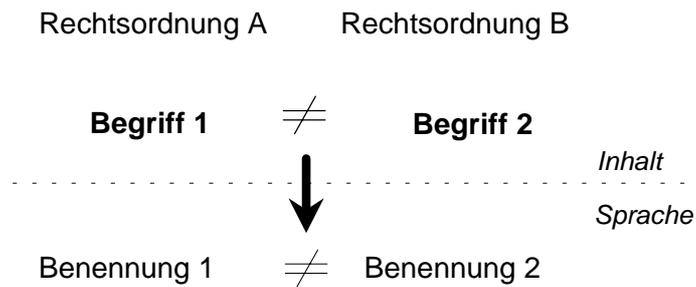
Jede Rechtsordnung besitzt Regeln zur Bestimmung und Auslegung des Inhaltes von Rechtsbegriffen und damit von Termini, deren Inhalt niemals endgültig festgeschrieben werden kann, ohne eine allzu rigide Rechtsprechung hervorzurufen, die nicht mehr veränderten sozialen bzw. moralischen Bedingungen angepaßt werden kann.

Rechtsbegriffe widerspiegeln die Situation eines Kulturraumes einerseits bereits in ihrer Schaffung, andererseits auch in der beinhalteten Rechtsfolge, in der zum Ausdruck kommt, wie auf bestimmte Lebenssituationen reagiert werden soll bzw. wie das Zusammenleben der Bürger dieses Kulturraumes ablaufen soll.

Neben der allgemeinen Unterscheidung zwischen deskriptiver und normativer Terminologiearbeit, systematischer und punktueller bzw. ein- und mehrsprachiger Terminologiearbeit kommt für die Rechtsterminologie eine weitere entscheidende Unterscheidung hinzu: Terminologiearbeit innerhalb einer Rechtsordnung oder Terminologiearbeit mit Termini aus zwei oder mehreren Rechtsordnungen. Durchgeführt wird z.B. mehrsprachige (deutsch, französisch, italienisch), deskriptive und normative Terminologiearbeit in der Schweiz, wo jeweils ausschließlich Begriffe der schweizerischen Rechtsordnung bearbeitet werden. Denkbar wäre jedoch ebenso eine einsprachige Terminologiearbeit, die Rechtsterminologie aus dem deutschen und dem österreichischen Rechtssystem oder etwa dem englischen und dem amerikanischen Rechtssystem vergleicht. Welche Methodik bei einer deskriptiven Terminologiearbeit, die Termini aus mehreren Rechtsordnungen einander gegenüberstellt, zur Anwendung kommt, wird in Sandrini 1996 ausführlich beschrieben.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, daß Terminologiearbeit im Recht nicht die Suche nach begrifflichen Äquivalenzen sein kann, sondern stets eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen, an die spezifische Rechtsordnung gebundenen Termini sein muß. Die genaue Abgrenzung der national bestimmten Begriffsinhalte spielt dabei eine zentrale Rolle.

Die konsequente Anwendung der Forderung nach Eineindeutigkeit im Recht würde bedeuten, daß Begriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen auch unterschiedliche Begriffsbezeichnungen aufweisen müßten. Unterschiede im Inhalt bedingen Unterschiede in der sprachlichen Form. Rechtsordnungen mit derselben Sprache müßten voneinander unabhängige Rechtssprachen entwickeln.



Im eingangs erwähnten Beispiel geht es um die italienische Verwaltungsinstitution des *Presidente della Giunta Provinciale*. Die *Giunta provinciale* geht aus der gewählten parlamentarischen Versammlung hervor und wird von den Parteien bestimmt, die über eine Mehrheit verfügen. Der *Presidente* wird aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt. Ähnliche Institutionen sind in Österreich der *Landeshauptmann*, in Deutschland der *Ministerpräsident* eines Landes.

In Österreich wird der Landeshauptmann innerhalb der Landesregierung gewählt, die sich aber aus allen Parteien zusammensetzt, die einen gewissen Stimmenanteil erworben haben. In Deutschland wird der Ministerpräsident eines Staates von den die Regierung bildenden Mehrheitsparteien bestimmt.

Die drei Institutionen unterscheiden sich aufgrund ihrer Kompetenzen und Aufgaben wesentlich voneinander: Eine begriffliche Gleichsetzung ist nicht möglich. In diesem Beispiel wurde in Südtirol die österreichische Bezeichnung einer vergleichbaren Verwaltungsinstitution übernommen. Dies führt zu einem Fall von Homonymie im internationalen Kommunikationsrahmen, da die deutsche Bezeichnung *Landeshauptmann* nun zwei unterschiedliche Institutionen bezeichnet. Umgekehrt wird von den italienischen Medien der Landeshauptmann Tirols stets mit *Capitano del Land Tirolo* wiedergegeben, während dafür niemals die Bezeichnung *Presidente della Giunta Provinciale del Tirolo* verwendet wird.

Dieser punktuelle Vergleich muß in den Rahmen einer systematischen Untersuchung gestellt werden, so z.B. hängt die Bezeichnung des obersten Organs mit der Bezeichnung der parlamentarischen Versammlung zusammen, aus der es hervorgeht, sowie mit der Bezeichnung der Exekutive, der es vorsteht. Erst eine Erfassung der gesamten Terminologie der verfassungsrechtlichen Institutionen auf regionaler Ebene führt zu einem befriedigendem Ergebnis.

Der rechtsvergleichender Ansatz, mit welchem die Benennungen der deutschsprachigen Rechtsordnungen für vergleichbare Institutionen identifiziert werden können, führt zur deskriptiven Darstellung der eingesetzten Terminologien. Die deutschsprachigen Rechtsordnungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz weisen zwar Unterschiede in den jeweiligen Rechtssprachen auf, von gänzlich voneinander unabhängigen Rechtssprachen kann aber nicht ausgegangen werden. So werden in zahllosen ehemaligen Kolonien Englisch und Französisch als Rechtssprache eingesetzt, obwohl die neu entstandenen Rechtsordnungen sich oft sehr bewußt von den europäischen Kolonialstaaten unterscheiden wollten; das Spanische wird neben Spanien in ganz Lateinamerika eingesetzt, gleiches gilt für das Arabische und andere Weltssprachen.

Dies kann unter anderem auch auf den engen Zusammenhang zwischen Rechtssprache und Allgemeinsprache zurückgeführt werden. In jeder Rechtsordnung werden allgemeinsprachliche Wörter zur Benennung von rechtlichen Tatbeständen herangezogen. Rechtsordnungen mit derselben Sprache schöpfen aus demselben sprachlichen Fundus. Ihre Rechtsspra-

che wird bei allen inhaltlichen Unterschieden Gemeinsamkeiten aufweisen müssen. Die zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel zur Bildung von Benennungen sind beschränkt, wodurch die Ausbildung von drei (Deutsch) oder mehreren unabhängigen Rechtssprachen (Französisch, Englisch, Spanisch) kaum möglich ist.

Nach der oben angeführten Definition von Terminologie werden Termini innerhalb eines Fachgebietes bearbeitet und dokumentiert, ein Vergleich von Termini verschiedener Fachgebiete ("domains") wird nicht angestrebt. Ziel ist die relative Eineindeutigkeit bzw. die Eineindeutigkeit innerhalb eines Fachgebietes: Experten und Laien müssen in diesem Fachgebiet miteinander einwandfrei kommunizieren können. Dabei gilt es, den Begriff des Fachgebietes genauer zu definieren. Unterliegt der Begriff des Fachgebietes den Grenzen einer Rechtsordnung oder umfaßt das Fachgebiet einen Bereich, der in mehreren Rechtsordnungen erfaßt und geregelt wird? Ist der Kündigungsschutz im Italienischen Recht ein abgegrenztes Fachgebiet oder stellt der Kündigungsschutz ein unabhängiges Fachgebiet dar, das in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich begrifflich-kognitiv aufgefaßt wird? Umgekehrt muß die Frage gestellt werden, wer kommuniziert über welche Begriffe, d.h. dienen die eingesetzten Mittel (Rechtssprache) der Kommunikation über Begriffe innerhalb einer Rechtsordnung oder der Kommunikation über Begriffe verschiedener Rechtsordnungen?

Ein Fachgebiet stellt einen Realitätsausschnitt bzw. Kommunikationsbereich dar, der im Rahmen einer Rechtsordnung bestimmten Regeln unterliegt: spezifisches kognitives Erfassen der Wirklichkeit, unabhängige Definitionen, eigene Interpretationsregeln usw. Eineindeutigkeit muß in diesem Sinne vor allem innerhalb einer Rechtsordnung angestrebt werden. Eineindeutigkeit zwischen Rechtsordnungen setzt hingegen die Beurteilung von Äquivalenz voraus, da die Umsetzung der Forderung nach Eineindeutigkeit eine vollkommene Übereinstimmung der Begriffsmerkmale voraussetzt.

Arntz/Mayer zitieren das Beispiel *reato* und gelangen unter der allgemeinen Forderung "es kommt vielmehr darauf an, daß der Übersetzer alle relevanten Informationen erhält, um sinnvoll entscheiden zu können" zu dem Schluß, die beiden Unterbegriffe zu *reato delitto* mit Verbrechen und *contravvenzione* mit Vergehen gleichzusetzen und mit dem Zeichen +/- "zwar auf begriffliche Ähnlichkeit aber keine vollständige Äquivalenz" (Arntz/Mayer 1996:120) hinzuweisen. Die Frage nach der Definition von Äquivalenz im Rahmen der Rechtsterminologie drängt sich hier auf: Können Rechtsbegriffe, die aus nationalen Rechtsordnungen stammen und einem spezifischen historischen, politischen, ethischen Umfeld entspringen, überhaupt gleichgesetzt werden? Die Begriffsanalyse kann bei Termini aus unterschiedlichen Rechtsordnungen m.E. nicht der Beurteilung von Äquivalenz dienen, sondern nur einem Vergleich, d.h. dem Feststellen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.

Zwei Faktoren sprechen daher gegen die Anwendung der Forderung nach Eineindeutigkeit für die juristische Terminologie: Die Nähe der Rechtssprache zur Allgemeinsprache und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit voneinander unabhängiger Rechtssprachen derselben Sprache sowie die Schwierigkeit der Beurteilung vollkommener Begriffsidentität bei Termini aus unterschiedlichen Rechtsordnungen. Wenden wir uns nun der spezifischen Situation Südtirols zu.

Der Fall Südtirol

Im Falle Südtirols bewegt sich der Terminologie innerhalb einer Rechtsordnung. Italienisches Recht wird in zwei Sprachen gesprochen. Dabei werden deutsche Benennungen für ita-

lienische Rechtsinstitute verwendet; im Bereich der autonomen Lokalverwaltung werden aber durchaus auch originäre deutsche Rechtstexte verfaßt und ins Italienische übersetzt. Meist handelt es sich aber um zweisprachig verfaßte Texte, wobei der Unterschied zwischen Original und Übersetzung verschwimmt.

Durch den oben beschriebenen rechtsvergleichenden Ansatz wurden die deutschsprachigen Bezeichnungen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz ermittelt. Wie bereits erwähnt, entschied man sich in Südtirol für die österreichische Benennung, nachdem zuerst jahrelang eine (wörtliche) Übersetzung der italienischen Benennung verwendet wurde. Das Prinzip der Eineindeutigkeit wird dadurch verletzt, Mißverständnisse in der internationalen Kommunikation könnten entstehen. Dem Prinzip der Eineindeutigkeit folgend dürften zwei verschiedene Rechtsinstitutionen nicht gleichgesetzt und auch nicht gleich benannt werden.

Wenn wir davon ausgehen, daß Begriffe aus nationalen Rechtsordnungen niemals äquivalent sein können, müßten theoretisch alle drei deutschsprachigen Rechtssysteme eigene voneinander abweichende Begriffsbenennungen aufweisen: Es dürfte z.B. die Benennung Richter nicht in allen drei Rechtsordnungen verwendet werden, weil jeweils andere Zuständigkeiten, andere Bestellungsverfahren usw. zum Einsatz kommen; wird diese Forderung nicht eingehalten, entsteht Homonymie.

In letzter Konsequenz führt dies zur Frage, ob für den italienischen Terminus *giudice* eine andere deutsche Benennung gesucht werden muß, weil *Richter* bereits in Deutschland und Österreich gebraucht wird und inhaltliche Unterschiede bestehen. Soll *Diebstahl* in Südtirol anders bezeichnet werden, damit die deutschsprachige Benennung in Südtirol die inhaltlichen Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem italienischen Rechtssystem, für das die Südtiroler Benennung steht, widerspiegelt?

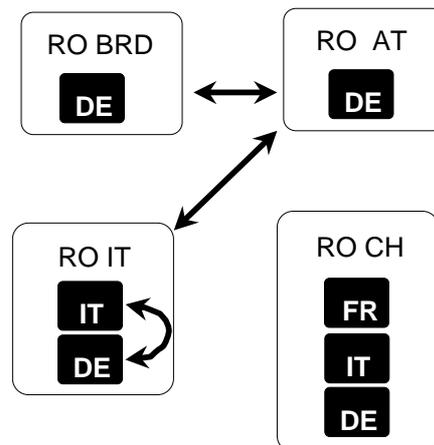
Aus diesem Grunde verweist Stolze auf die "Gefahr eines falschen Andeutens nicht vorhandener Identität der Institutionen oder Rechtsfiguren" (Stolze 1992:226, vgl. auch Šarčević 1991:618), die bei der Verwendung gleicher (deutscher) Benennungen für unterschiedliche Begriffe aus verschiedenen Rechtsordnungen entsteht.

Die Alternative zur Verwendung von funktionalen Entsprechungen ist das verfremdende Übersetzen bzw. das explikative Übersetzen durch gemeinsprachliche Ausdrücke. Hier muß jedoch eine klare Unterscheidung getroffen werden zwischen der Übersetzung, die einen Rechtstext dem Leser einer anderen Rechtsordnung näherbringen soll, und der Verwendung einer Rechtssprache innerhalb ein- und derselben Rechtsordnung, die keinesfalls verfremdend wirken darf, sondern als natürliche Rechtssprache angewandt werden soll.

Eine sprachliche Minderheit, die durch die Gesetzgebung in der Rechtssprechung ihre Sprache bewahren will, kann nicht eine eigene Rechtssprache aus dem Nichts heraus entwickeln, die sich von der österreichischen, deutschen oder schweizerischen Rechtssprache unterscheidet. Aus welchem sprachlichen Reservoir kann dabei geschöpft werden, wenn nicht aus der deutschen Sprache, wie sie in den deutschsprachigen Ländern gesprochen und benützt wird?

In Südtirol geht es nicht darum, italienische Rechtsbegriffe dem deutschen bzw. österreichischen Leser näherzubringen und falsche Begriffsassoziationen durch einen möglichst nah an der Ausgangssprache liegenden Übersetzungsvorschlag zu vermeiden. Vielmehr soll eine einheitliche Rechtssprache aufgebaut werden, die es der Bevölkerung erlaubt, in ihrer Sprache Recht zu sprechen und bei der Verwendung dieser Rechtssprache nicht durch eine starke Regionalisierung oder ungewöhnliche Terminologie behindert wird.

Die Allgemeine Terminologielehre unterwirft sich der Zielvorstellung der Eindeutigkeit im Rahmen der internationalen Kommunikation. Sie ist aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich hervorgegangen, in dem über objektiv überprüfbare Tatsachen und Gegenstände gesprochen wird. Recht hingegen ist auf einen Kulturraum zugeschnitten, Kommunikation im Recht verläuft entweder innerhalb einer Rechtsordnung oder zwischen Rechtsordnungen. Im letzteren Fall muß jede Kommunikation auf Unterschiede, Ähnlichkeiten hinweisen. Beide Kommunikationsarten können ein- oder mehrsprachig ablaufen. Der untere linke Rahmen beschreibt die Situation Südtirols: Die Kommunikation verläuft innerhalb der italienischen Rechtsordnung in Deutsch und Italienisch, die Kommunikation ist aber ebenso zwischen der italienischen Rechtsordnung und der österreichischen Rechtsordnung in deutscher Sprache denkbar.



Kommunikationsrahmen

Eine parallele Verwendung derselben sprachlichen Mittel ist unvermeidlich: Etwa in der deutschen Sprache Österreichs, Deutschlands und der Schweiz, im Spanischen Spaniens und Lateinamerikas oder auch im Französischen Frankreichs, Belgiens, der Schweiz oder anderer frankophoner Länder.

In der Praxis bedeutet dies, daß durchaus dieselben Benennungen einer Sprache auch in verschiedenen Rechtsordnungen verwendet werden, wenn dem Leser aus dem außersprachlichen Kontext die unterschiedliche Rechtsordnung bewußt ist. Die Bezugnahme auf den Kontext der Rechtsordnung ist unverzichtbar, ein Rückschluß auf Inhalte aufgrund der verwendeten Benennungen immer gefährlich.

Berechtigerweise verweisen Arntz/Mayer darauf, daß es "angesichts der intensiven Kontakte Südtirols zum deutschsprachigen Ausland kaum möglich (sei), daß sich eine deutsche Rechtssprache in Südtirol völlig losgelöst von den übrigen Rechtssprachen entwickelt." (Arntz/Mayer 1996:121) Aufgrund dieser Feststellung können zwei weiterführende, aber konträre Schlüsse gezogen werden:

- 1) Durch die engen Kontakte mit dem deutschsprachigen Ausland muß sich die deutsche Terminologie in Südtirol von der in Österreich und der Bundesrepublik verwendeten Rechtsterminologie unterscheiden, um Mißverständnissen vorzubeugen und Fälle von Homonymie zu vermeiden.
- 2) Durch die engen Kontakte mit dem deutschsprachigen Ausland werden zunehmend Benennungen übernommen, soweit sie ähnliche Rechtsinstitute bezeichnen. Die Kommunikation

wird dadurch erleichtert, da gewohnte Termini unmittelbar auf den dahinterliegenden Inhalt schließen lassen, vorausgesetzt, die Kommunikationspartner sind sich bewußt, daß über unterschiedliche Rechtssysteme gesprochen wird und dadurch auch inhaltliche Unterschiede gegeben sein können. Für den italienischen Terminus *disciplina limitativa dei licenziamenti* kann durch die deutsche Benennung *allgemeiner Kündigungsschutz* (vgl. Sandrini 1988) vom österreichischen Leser sofort auf den Inhalt geschlossen werden, obwohl er natürlich davon ausgehen muß, daß es Unterschiede gibt. Wird der italienische Terminus hingegen mit *einschränkende Regelung für Kündigungen* wiedergegeben, um gerade auf diese inhaltlichen Unterschiede zum Allgemeinen Kündigungsschutz in Österreich hinzuweisen, wird ein unmittelbares Verständnis erschwert und das Ziel einer klaren, verständlichen deutschen Rechtssprache in Südtirol verfehlt.

Die Kommunikation mit dem deutschsprachigen Ausland stellt einen sekundären Kommunikationsrahmen dar. Primär ist die Kommunikation innerhalb der italienischen Rechtsordnung in deutscher Sprache in Südtirol. Die Argumentation unter Punkt 1) hat sich der bestmöglichen Erreichung dieses Zieles unterzuordnen. Darauf geht auch Šarcevic ein, wenn sie auf die Bedeutung anderer Kriterien bei der Verwendung von partiellen Äquivalenten hinweist: "that the question of whether partial equivalence suffices for acceptability is not purely a legal matter but also involves two basic principles of lexicography: the purpose of the dictionary and the intended readership." (Šarcevic 1991:619)

In ähnlicher Weise weist auch Arntz darauf hin, daß nicht nur begriffliche Kriterien angewandt werden können: "Allerdings sind bei juristischen Überlegungen in diesem politisch sensiblen Bereich immer auch historische, soziologische und psychologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen." (Arntz 1996:5)

Terminologie Infrastruktur in Südtirol

In Südtirol ist die Zweisprachigkeit bereits dem Autonomiestatut von 1972 (Art. 99 und 100 des Autonomiestatutes) fest verankert. Eine Reihe von Übersetzungen italienischer Gesetzestexte sowie die tägliche Übersetzungsarbeit und zweisprachige Gesetzgebung führten einerseits bereits zu einer de-facto-Standardisierung, andererseits aber auch zum parallelen Gebrauch von unterschiedlichen deutschen Benennungen.

Konsequente und planende Terminologiarbeit im Recht konnte hingegen erst durch die Einführung der Normen zum Gebrauch der deutschen Sprache bei Gericht und Polizei begonnen werden, die mit der Durchführungsbestimmung Nr. 574 DPR. Nr. 574 vom 15.07.1988 nach einer vierjährigen Übergangsfrist 1993 in Kraft getreten sind.

In dem Gesetzestext wurde die "Paritätische Kommission für die Rechts-, Verwaltungs- und sonstige Fachterminologie" eingesetzt, die ein umfassendes Wörterbuch zur Rechts- und Verwaltungsterminologie erstellen soll.

Die bisher durch die Kommission genormte Terminologie erschien im Gesetzesblatt der Region: Die drei bisher erschienenen Verzeichnisse wurden im folgenden Format veröffentlicht:

bando di concorso	Wettbewerbsausschreibung
concorso	Wettbewerb
concorso per esami	Wettbewerb aufgrund von Prüfungen
concorso pubblico per titoli ed esami	öffentlicher Wettbewerb aufgrund von

Leider wird in diesen Terminologielisten die Wahl des deutschen Terminus in keiner Weise begründet, noch werden die dazu verwendeten Kriterien erläutert. Auch ist durch das Fehlen von Quellenangaben nicht ersichtlich, woher die deutsche Benennung stammt. Ein ständiges Sekretariat für die Terminologiekommision wurde an der Europäischen Akademie Bozen eingesetzt, um die Vorarbeit für die Terminologieplanung zu leisten.

Wichtig für eine Durchsetzung dieser deutschen Benennungen, die über die offiziellen Dokumente hinausgeht, ist m.E. die Veröffentlichung von Richtlinien für das Suchen deutscher Benennungen, die es erlaubt, auch in Fällen, wo es noch keine genormte Terminologie gibt, nach einheitlichen Kriterien deutsche Terminologie einzusetzen.

Nötig wäre ein Weißpapier zur Schaffung neuer deutscher Termini in Südtirol: eine Liste von Kriterien, die dabei zu beachten sind. Denn neue Terminologie schafft nicht nur die offizielle Kommission, sondern von der Verwaltung bis zur Gerichtsbarkeit, Rechtsanwälten und Übersetzern praktisch jeder. Dem praktischen Anwender würde eine Methodik zur Lösung seiner täglich auftretenden Fälle geboten.

Ebenso wäre damit das Vorgehen der Terminologiekommision transparenter und nachvollziehbar; der immer zu erwartenden Kritik könnte ein wirksames Argumentationspotential entgegengesetzt werden.

Vorgangsweise

Die Richtlinien für eine einheitliche Terminologiearbeit in Südtirol sollten neben der Kriterien zur Wahl deutscher Benennungen auch eine Art Ablaufdiagramm zur Vorgangsweise enthalten. Eine solche Vorgangsweise könnte etwa in folgende Schritte unterteilt werden:

- 1) Gibt es bereits eine genormte Terminologie? Dazu würde sich die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Terminologiedatenbank anbieten, die alle bisher genormten Termini enthält.
- 2) Welche Termini wurde bisher verwendet? Ein Nachschlagen in den umfangreichen Übersetzungen der italienischen Codices (Blaue Reihe) führt meist zu den bisher in Südtirol verwendeten deutschen Termini. Ähnlich ergiebige Quellen sind alle offiziellen zweisprachigen Dokumente, insbesondere die archivierte Landesgesetzgebung. Die neuen digitalen Speichermöglichkeiten (CD-ROM) erleichtern die Suche nach Termini. Je leichter dem Benutzer diese beiden ersten Schritte durch öffentlich zugängliche Terminologiedatenbanken, öffentlich zugängliche zweisprachige Korpora usw. gemacht werden, desto eher wird sich eine einheitliche Terminologie in Südtirol durchsetzen. Hier wäre ein größerer Einsatz an öffentlichen Mitteln besonders zielführend.
- 3) Gibt es in Österreich, Deutschland oder der Schweiz einen vergleichbaren Rechtsbegriff bzw. eine vergleichbare Rechtslösung und welche Benennung wird dafür verwendet? Welche alternativen Benennungen ergibt eine Suche in Rechtswörterbüchern?
- 4) Abwägen der deutschen Benennungen nach den einheitlichen Kriterien und Wahl einer Benennung.

Die einheitlichen Kriterien zur Auswahl deutscher Terminologie für Südtirol sollten zunächst einmal die terminologischen Kriterien berücksichtigen, die zur Evaluierung von Benennungen erstellt wurden (vgl. Kocourek 1994, Arntz/Picht 116f, Felber/Budin 122f). Zusätzlich wird man aber bei der Festlegung weitere, nicht terminologische Kriterien miteinbeziehen müssen.

Dies können z.B. historische, soziologische oder politische Gründe sein: Das österreichische ABGB hat über hundert Jahre (1811-1918) lang auch in Südtirol Gültigkeit besessen. Die engen Beziehungen zum Bundesland Tirol und die Bestrebungen, die Zusammenarbeit innerhalb der Europaregion Tirol zu forcieren, könnten als politische Gründe für eine möglichst nahe Anlehnung an die österreichische Rechtssprache ins Feld geführt werden.

Die Terminologiekommision empfiehlt anlässlich der ersten Veröffentlichung des Terminologieverzeichnisses, für alle noch nicht behandelten Fälle die Terminologie der Übersetzungen der Blauen Reihe zu verwenden, die in Zusammenarbeit mit österreichischen Universitätsprofessoren erarbeitet wurden und somit österreichische Rechtssprache enthalten. Dies konstituiert bereits eine Entscheidung in dieser Richtung. Wichtig ist allerdings, Kontinuität zu gewährleisten und nicht Terminologien aus verschiedenen Rechtsordnungen bunt durcheinander zu mischen.

Letzten Endes ist die Entscheidung aber politischer Art: Sie muß getroffen werden, um ein konkretes Arbeiten mit einheitlichen Kriterien zu ermöglichen. Je früher eine solche Entscheidung bewußt und begründet getroffen wird, desto einheitlicher wird auch die Terminologiearbeit in Südtirol auch außerhalb der offiziellen Gremien. Eine möglichst rasche Veröffentlichung der Argumente für die getroffene Entscheidung, die einheitlich von allen öffentlichen Stellen in Südtirol unterstützt werden muß, kann zu einer pränormativen Standardisierung der deutschen Terminologie führen, wodurch die normative Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Eine eigene Rechtssprache für Südtirol, die zwar dem terminologischen Prinzip Rechnung trägt, aber zu einer vollkommenen Regionalisierung der Sprache führt und damit dem Prinzip der Bewahrung der Minderheitensprache widersprechen würde, kann keine Alternative dazu darstellen.

Als unterstützende Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsterminologie in Südtirol sollten die folgenden Schritte eingeleitet werden:

- * öffentlicher, möglichst einfacher Zugang zu Terminologiedatenbank, Publikation von Glossaren
- * kohärente, einheitliche deutsche Rechtssprache, mit Einbeziehung von Phraseologie und Redewendungen
- * Einschulungsmaßnahmen für Benutzer
- * Bewußtsein schaffen, Sensibilität erhöhen durch Öffentlichkeitsarbeit

Eine möglichst hohe Standardisierung der verwendeten Terminologie muß der konkreten Normung vorausgehen, sollen die genormten Termini auch wirklich akzeptiert werden. Insbesondere ist auf eine gute Vorbereitung der Normung zu achten i.S. einer ausführlichen deskriptiven Terminologiearbeit.

Schlußbemerkungen

In dem eingangs erwähnten Beispiel könnte jeder Benutzer durch Konsultation der offiziellen Terminologiedatenbank oder auch aufgrund öffentlicher Richtlinien für die Auswahl eines deutschen Terminus eine Entscheidung treffen.

Die besondere Situation Südtirols als sprachliche Minderheit sowie der rechtliche Kommunikationsrahmen innerhalb des italienischen Rechts bedingen ein Überdenken allgemeiner, für den internationalen Kommunikationsrahmen geschaffener terminologischer Prinzipien. Re-

geln und Methoden der Terminologielehre sind jeweils auf die einzelnen Rechtsordnungen zu beziehen: Eineindeutigkeit muß prioritär innerhalb einer Rechtsordnung angestrebt werden, Beschränkungen auf ein Fachgebiet sind im Rahmen der Rechtsterminologie als Beschränkungen auf eine Rechtsordnung zu sehen.

Die Wahl der deutschen Benennungen erfolgt anhand der terminologischen Kriterien zur Evaluierung von Benennungen, die jedoch durch historische, politische und soziologische Überlegungen ergänzt werden müssen. Klare Richtlinien und objektivierbare Kriterien müssen dazu festgelegt werden.

Ausführliche und sorgfältige, deskriptive Terminologiearbeit muß der Normungsarbeit vorangehen, um eine möglichst große Akzeptanz zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- R. Arntz (1996), *Der Forschungsbereich "Sprache und Recht" an der Europäischen Akademie Bozen*, *Lebende Sprachen*, 1:1996, pp. 5-8.
- R. Arntz, H. Picht (1991), *Einführung in die Terminologiearbeit*. Studien zu Sprache und Technik 2, Hildesheim, Zürich, New York, Olms.
- R. Arntz, F. Mayer (1996), *Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung - das Beispiel Südtirol*, in Angelika Lauer; Heidrun Gerzymisch-Arbogast; Johann Haller; Erich Steiner (eds.), *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*, pp. 111-123.
- H. Felber, G. Budin (1989), *Terminologie in Theorie und Praxis*, Tübingen, Gunter Narr.
- G. Kocourek (1994), *Terminological Comparisons: Assessing synonymic Groups*, in J. Draskau, H. Picht (eds.), *Terminology Science and Terminology Planning*, IITF 4, TermNet, pp. 138-145.
- D. Madsen (1995), *A model for translation of legal texts*, Diss. phil. Kopenhagen.
- P. Sandrini (1996), *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*, Wien, TermNet.
- P. Sandrini (1988), *Probleme der italienisch-deutschen Übersetzung im Bereich des Kündigungsschutzes unter Berücksichtigung der Südtirol-spezifischen Anwendungsproblematik*, Diplomarbeit phil., Innsbruck.
- S. Šarčević (1991), *Bilingual and Multilingual legal dictionaries. New standards for the future*, *Meta*, XXXVI, 4, pp. 615-625.
- R. Stolze (1992), *Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte*, in K.D. Baumann, H. Kalverkämper (eds.), *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Tübingen.
- E. Wüster (1991), *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*, Bonn, Romanistischer Verlag.